

Bestimmungen zur ZKB Visa Debit Card (Ausgabe Januar 2022)

1. Einsatzarten und Funktionen

Diese Bestimmungen gelten für die ZKB Visa Debit Card (nachfolgend «Karte») der Zürcher Kantonalbank (nachfolgend «Bank»). Sie gelten als akzeptiert, wenn die Karte das erste Mal eingesetzt wird oder diese nicht innert 30 Tagen nach Erhalt an die Bank zurückgesandt worden ist.

Die Karte bietet folgende Einsatzarten:

- Bezahlen von Waren und Dienstleistungen bei Kartenakzeptanzstellen im In- und Ausland
- Bezahlen von Waren und Dienstleistungen online, per Telefon- oder Briefbestellung sowie über weitere Korrespondenzwege
- Bargeldbezug an Geldautomaten, Schaltern und dafür vorgesehenen Kartenakzeptanzstellen im In- und Ausland
- Mobiles Bezahlen mittels Hinterlegung eines sicheren Zeichens anstelle der Karteninformationen (nachfolgend «Token») in einer von der Bank oder Dritten zur Verfügung gestellten digitalen Geldbörse (nachfolgend «Wallet»)

Die Karte verfügt insbesondere über folgende Funktionen:

- Abfragen und Ausdrucken von Konto- und Transaktionsinformationen, Einzahlung und Wechsel von Bargeld an Geldautomaten der Bank und Schaltern der Bank
- Verwendung an Serviceautomaten der Bank für Adressänderungen, Bargeldversand, Zahlungsaufträge und weitere Dienstleistungen (siehe zkb.ch/serviceautomat)
- Hinterlegung für wiederkehrende Transaktionen wie z.B. Abonnemente, Mitgliedschaften und Online-Dienste
- Betragsreservationen für Zahlungsgarantien und Eventualforderungen z.B. bei Hotelreservationen oder Fahrzeugmiete
- Bezahlen von Waren und Dienstleistungen im Ausland durch Unterzeichnung eines Transaktionsbelegs
- Eröffnung einer virtuellen Karte über einen von der Bank bestimmten sicheren Kanal
- Senden und Empfangen von Beträgen über das internationale Kartennetzwerk (sofern von der Bank angeboten)

Beim Einsatz der Karte gelten die beim Einsatzort festgelegten Anweisungen (z.B. Benutzerführung am Bildschirm).

Die Bank behält sich jederzeit das Recht vor, die Einsatzarten und Funktionen der Karte generell bzw. im Einzelfall temporär oder dauernd ohne Änderung dieser Bestimmungen zu reduzieren, zu erweitern oder einzustellen.

2. Kontobeziehung

Die Karte wird immer zu einem bestimmten Konto bei der Bank ausgestellt.

3. Kartenberechtigte

Die Karte lautet auf den Namen der kontoinnehabenden Person oder auf eine von ihr für das Konto bevollmächtigte Person (beide nachfolgend auch «kartenberechtigte Person»). Es ist Sache der kartenberechtigten Personen, sich bei Bedarf gegenseitig über Limiten, Kartenstatus, Kontodeckung etc. zu informieren. Die Karte bleibt Eigentum der Bank und kann jederzeit von dieser zurückgefordert werden.

4. Preise und Gebühren

Für die Karte sowie die Abwicklung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank Gebühren erheben. Die jeweiligen Preislisten sind auf zkb.ch/bestimmungen publiziert und können bei der Bank bezogen werden. Die Preise und deren Änderungen werden der kontoinnehabenden Person auf geeignete Weise bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn die kartenberechtigte Person die Karte nicht innert 30 Tagen nach Bekanntgabe kündigt. Transaktionen in kontofremder Währung werden in die entsprechende Kontowährung umgerechnet.

Für die Abwicklung von Transaktionen im internationalen Kartennetzwerk erhält die Bank von den Vertragspartnern (Acquirer) der Kartenakzeptanzstellen ein Entgelt (nachfolgend «Interchange Fee»). Dieses Entgelt wird zur Deckung der Kosten für die Abwicklung der Transaktionen verwendet, soweit diese nicht bereits mit den erhobenen Gebühren gedeckt sind. Weitere Informationen zur Interchange Fee gibt der Kundendienst der Bank auf Anfrage bekannt. Darüber hinaus kann die Bank von Dritten (z. B. einem internationalen Kartennetzwerk) weitere Beiträge zur Verkaufsförderung als Beteiligung an Infrastrukturkosten, zur Weiterentwicklung des Produktangebots oder Ähnlichem erhalten.

5. Sorgfaltspflichten der kartenberechtigten Person

Die kartenberechtigte Person hat insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) Unterzeichnung

Die kartenberechtigte Person hat die Karte an der dafür vorgesehenen Stelle unmittelbar nach dem Erhalt zu unterzeichnen.

b) Aufbewahrung

Die kartenberechtigte Person hat die Karte, die Karteninformationen, die persönliche Identifikationsnummer (nachfolgend «PIN») und weitere Legitimationsmittel besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren. Sie muss diese Aufbewahrungsorte jederzeit kennen.

c) Verwendung von Legitimationsmitteln

Die kartenberechtigte Person hat die Legitimationsmittel geheim zu halten. Sie darf sie keinesfalls an Dritte weitergeben oder sie diesen sonst wie zugänglich machen. Weder Passwörter noch PIN dürfen auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter oder elektronischer Form, zusammen mit der Karte aufbewahrt werden. Die Eingabe der PIN und weiterer Passwörter muss stets vor der Einsicht durch Dritte geschützt erfolgen (z. B. durch Verdecken).

d) Wahl und Änderung der PIN

Die von der kartenberechtigten Person geänderte oder gewählte PIN darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen usw.) bestehen.

e) Keine Weitergabe der Karte

Die kartenberechtigte Person darf ihre Karte und Karteninformationen nicht weitergeben, insbesondere diese weder Dritten aushändigen noch sonst wie zugänglich machen. Davon ausgenommen ist der bestimmungsgemässe Gebrauch der Karteninformationen bei der Online-Bestellung, per Telefon, per Brief oder auf weiteren Korrespondenzwegen sowie bei Hinterlegung des Tokens in einem Wallet.

f) Meldung bei Verlust

Die kartenberechtigte Person hat die Bank bei Verlust oder Nichterhalt von Karte oder Legitimationsmitteln wie Passwörtern und PIN sowie bei Verbleiben der Karte in einem Gerät unverzüglich zu benachrichtigen.

g) Meldung an die Polizei im Schadenfall

Bei strafbaren Handlungen hat die kartenberechtigte Person Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Sie hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung desselben beizutragen.

6. Deckungspflicht

Die Karte darf nur dann verwendet werden, wenn das Konto entsprechend gedeckt ist (durch Guthaben oder zugesprochene Kreditlimite). Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Transaktionen und Aufträge abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung auf dem Konto nicht gegeben ist.

7. Festlegung und Änderung von Kartenlimiten

Die Bank legt die Kartenlimiten (nachfolgend «Limiten») für jede ausgegebene Karte fest und teilt diese bei Auslieferung der Karte mit. Die Bank kann die Limiten jederzeit und ohne Angabe von Gründen anpassen. Die kartenberechtigte Person kann die Limiten im von der Bank zugelassenen Rahmen ändern.

8. Legitimation

Jede Person, welche sich durch eine der nachfolgend aufgezählten Methoden legitimiert, gilt als berechtigt, eine Transaktion oder einen Auftrag zu tätigen:

- Eingabe der PIN in ein dafür eingerichtetes Gerät
- Verwendung der Karte ohne PIN-Eingabe z. B. bei kontaktlosem Bezahlen, in Parkhäusern oder an Autobahnzahlstellen
- Unterzeichnen des Transaktionsbelegs

- Angabe der Karteninformationen inkl. Kartenprüfziffer (CVV/CVC Code) z. B. beim Online-Einkauf, bei Telefonoder Briefbestellungen sowie auf weiteren Korrespondenzwegen
- Verwendung zusätzlicher, von der Bank zur Verfügung gestellter Legitimationsmittel beim Online-Einkauf (insbesondere 3-D Secure Verfahren zur Transaktionsbestätigung)

Dies gilt auch, wenn es sich nicht um die tatsächlich kartenberechtigte Person handelt. Die Bank ist daher berechtigt, dem Konto sämtliche auf diese Weise legitimierten Beträge zu belasten und der Kartenakzeptanzstelle zu vergüten, Informationen zur Verfügung zu stellen oder Aufträge auszuführen. Eine Widerrufsmöglichkeit der kartenberechtigten Person gegenüber der Bank besteht nicht.

9. Belastung und Gutschrift durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge im Zusammenhang mit der Ausgabe, der Führung und dem Einsatz der Karte dem Konto zu belasten. Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Unstimmigkeiten zwischen der kartenberechtigten Person und Dritten (wie den Kartenakzeptanzstellen) uneingeschränkt bestehen.

Die Bank ist berechtigt, vorgängig autorisierte Transaktionen unwiderruflich als Betragsreservationen zu Lasten der Liquidität zu blockieren und zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Konto zu verbuchen.

Die Bank ist auch bei Kündigung oder Sperre der Karte berechtigt, sämtliche Beträge zu belasten, die als von der kartenberechtigten Person autorisiert gelten. Dies gilt auch für wiederkehrende Transaktionen (wie z.B. Abonnemente, Mitgliedschaften und Online-Dienste).

Die Kündigung von wiederkehrenden Transaktionen und die Aufhebung einer Betragsreservation bei der Kartenakzeptanzstelle liegt in der Verantwortung der kartenberechtigten Person.

Die kartenberechtigte Person ist damit einverstanden, dass die Bank dem internationalen Kartennetzwerk den aktuellen Kartenstatus und die aktuellen Karteninformationen mitteilt. Nur so ist sichergestellt, dass die hinterlegten Kartendaten bei der Kartenakzeptanzstelle immer auf dem neusten Stand sind.

Der bei Einzahlungen an Geldautomaten der Bank erkannte und von der einzahlenden Person bestätigte Betrag wird dem Konto automatisch gutgeschrieben.

10. Kündigung

Eine Kündigung der Karte kann beidseitig jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen. Nach erfolgter Kündigung seitens der Bank ist die Karte dieser unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, dem Konto sämtliche Beträge zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der physischen Karte zurückzuführen sind. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Jahresgebühr.

11. Sperren

Die Bank kann eine Karte jederzeit und ohne Angabe von Gründen sperren, insbesondere auf Verlangen der kartenberechtigten Person wie z.B. bei Meldung von Verlust von Karte oder Legitimationsmitteln, bei Kündigung der Karte, bei Widerruf einer Vollmacht oder sobald sie vom Tod der kartenberechtigten Person Kenntnis erhält. Auch die kartenberechtigte Person kann die Karte jederzeit und ohne Angabe von Gründen sperren lassen. Kartensperrungen sind der Bank über die dafür vorgesehenen Kanäle zu melden. Ausserhalb der Geschäftszeit ist ein Sperrauftrag der durch die Bank bezeichneten Stelle (z.B. Bankkartenzentrale) zu erteilen und anschliessend der Bank sofort zu melden.

Die Sperre kann mit Einverständnis der kartenberechtigten Person wieder aufgehoben werden.

Bei Einsätzen der Karte vor Wirksamwerden der Sperre innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperre verbundenen Kosten können der kontoinnehabenden Person belastet werden.

12. Schadenübernahme

Ein Schaden ist der Bank bei Entdeckung unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Das geschieht mittels einer Schadensmeldung, welche gemäss Instruktionen der Bank innert zehn Tagen nach Zurverfügungstellung vollständig einzureichen ist.

Unter der Voraussetzung, dass die kartenberechtigte Person die «Bestimmungen für die Benützung der ZKB Visa Debit Card» in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer 5) und sie auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die der kontoinnehabenden Person aus missbräuchlicher Verwendung der Karte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte oder bei Aufträgen an Serviceautomaten der Bank durch Dritte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden infolge Fälschung oder Verfälschung der Karte. Nicht als «Dritte» gelten die kartenberechtigte Person, deren Partner oder Partnerin sowie mit der kartenberechtigten Person im gleichen Haushalt lebende Personen.

Bei technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Karte verunmöglichen, oder wenn die Karte aus sonstigen Gründen nicht eingesetzt werden kann bzw. nicht akzeptiert wird, entstehen keine Ansprüche auf Schadenersatz. Nicht übernommen werden auch Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat und allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art.

Mit der Entgegennahme der Entschädigung werden Forderungen aus dem Schadenfall an die Bank abgetreten.

13. Wahl und Änderung der PIN

Der kartenberechtigten Person wird einerseits die Karte und zusätzlich in einem separaten, verschlossenen Umschlag oder auf elektronischem Weg die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, sechsstellige, maschinell berechnete Zahlenkombination, welche weder der Bank noch Dritten bekannt gegeben wird. Alternativ kann die PIN durch die kartenberechtigte Person selbst ohne Bekanntgabe an die Bank oder Dritte festgelegt werden. Die Änderung der PIN kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen sollte eine sechsstellige PIN gewählt werden. Im Umgang mit der PIN sind insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer 5 einzuhalten.

14. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Karte ist bis zum Ende der auf der Karte angegebenen Geltungsdauer gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrückliche Kündigung durch die kartenberechtigte Person wird die Karte vor Ablauf der Geltungsdauer automatisch durch eine neue Karte ersetzt.

15. Verarbeitung von Daten durch Dienstleister und Drittanbieter

Bei Bereitstellung und Nutzung der Karte sind verschiedenste Dienstleister involviert (z. B. Kartenhersteller, Kartenpersonalisierer, Unternehmen zur Abwicklung und Verarbeitung der Transaktionen etc.). Diese werden mit gebührender Sorgfalt ausgewählt, instruiert und zur Geheimhaltung der involvierten Daten und Informationen inkl. Kundendaten verpflichtet. Die Bank kann im Zusammenhang mit der Erbringung von Kartenleistungen auch Verträge mit Drittanbietern abschliessen, welche selbstständig Leistungen erbringen und für ihre eigenen Zwecke ebenfalls Daten und Informationen inkl. Kundendaten erhalten können (wie z. B. Anbieter von Zusatzleistungen wie Prämienprogrammen oder Versicherungen).

Im Rahmen der Bereitstellung und Nutzung der Karte, der Produktion und Zustellung von Karten und Legitimationsmitteln, der Abwicklung und Verarbeitung von Informationen und Transaktionen, der weiteren Kartenadministration und -entwicklung, der Betrugsprävention und -entdeckung sowie für Angebote und Promotionen im Zusammenhang mit der Nutzung der Karte erhalten die Dienstleister und Drittanbieter im dafür notwendigen Umfang Informationen und Daten wie z. B. Stammdaten (wie Name, Adresse etc.), Kartendaten (wie Kartennummer, Ablaufdatum etc.) und Transaktionsdetails (wie Betragshöhe, Einsatzort, Datum, Passagierdaten etc.).

Die Dienstleister sowie Drittanbieter können sich im In- und Ausland befinden bzw. von dort aus Datenzugriff haben und ihrerseits Drittunternehmen unterbeauftragen. Die kartenberechtigte Person nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass gegenüber Dienstleistern im Ausland sowie gegenüber Drittanbietern im In- und Ausland das schweizerische Bankkundengeheimnis nicht gilt. Zudem gelten im Ausland die jeweiligen ausländischen Datenschutzgesetze, wobei

es sein kann, dass diese im Vergleich zur Schweiz kein angemessenes Datenschutzniveau aufweisen und vergleichbare Rechte (z.B. Zugriffs- bzw. Weitergabebeschränkungen) fehlen. In diesem Umfang entbindet die kartenberechtigte Person die Bank ausdrücklich vom schweizerischen Bankkundengeheimnis und Datenschutzrecht.

16. Abfrage von Informationen an Automaten

Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen, die über Automaten und andere Informationsverarbeitungssysteme abgefragt werden. Insbesondere sind Kontoangaben (z.B. zu Transaktionen oder Saldo) vorläufig und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich von der Bank als verbindlich bezeichnet wurden

17. Digitale Kartenfunktionen und elektronische Kommunikationskanäle und Benachrichtigungsdienste Für umfassendere Einsatzmöglichkeiten der Karte ist ein Zugang zu digitalen Dienstleistungen wie eBanking oder eBanking Mobile erforderlich. Hierfür gelten zusätzlich die separaten «Besonderen Bestimmungen für Digitale Bankdienstleistungen», die im Rahmen der genannten Dienstleistungen zu akzeptieren sind. Der Leistungsumfang der digitalen Dienstleistungen ist unter zkb.ch/efinance bzw. zkb.ch/efinance-firmen publiziert oder kann bei der Bank bezogen werden.

Die kartenberechtigte Person hat die Möglichkeit, Benachrichtigungen zu Kartentransaktionen zu aktivieren oder Transaktionsbestätigungen über SMS zu erteilen. Die Kommunikation über einen nicht von der Bank betriebenen Kanal (wie z. B. SMS oder E-Mail) erfolgt in der Regel unverschlüsselt. Unberechtigte Dritte können dabei Kenntnis vom Absender, vom Empfänger sowie von den übermittelten Inhalten (wie Transaktionsdetails und Kartendaten) erhalten. Sie können aus diesen Informationen auf eine geschäftliche Beziehung schliessen. Auch können Daten ins Ausland gelangen (insbesondere Push-Mitteilungen). In diesem Umfang entbindet die kartenberechtigte Person die Bank ausdrücklich vom schweizerischen Bankkundengeheimnis und Datenschutzrecht.

Fürs mobile Bezahlen mittels Hinterlegung eines Tokens in einem Wallet gelten zusätzlich spezifische Bestimmungen, die im Rahmen der jeweiligen Dienstleistung zu akzeptieren sind.

18. Änderungen der Bestimmungen

Die Bank behält sich vor, diese Bestimmungen jederzeit zu ändern. Änderungen werden der kontoinnehabenden Person auf geeignete Weise bekanntgegeben und gelten als genehmigt, wenn die kartenberechtigte Person die Karte nicht innert 30 Tagen nach Bekanntgabe kündigt.

19. Weitere Bestimmungen

Zusätzlich gelten allfällige besondere Bestimmungen zu Einsatzarten und Funktionen, Produktanleitungen und Produktinformationen, die jeweiligen Preislisten, für Dienstleistungen wie die «Besondere Bestimmungen für mobiles Bezahlen mittels Wallet unter Verwendung der ZKB Visa Debit Card», die «Besonderen Bestimmungen für digitale Bankdienstleistungen» sowie die **«Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zürcher Kantonalbank»**. Die anwendbaren Bestimmungen sind auf zkb.ch/bestimmungen publiziert und können bei der Bank bezogen werden.